

Kiel, 1. April 2010

Förderprogramm „Hochschule – Wirtschaft – Transfer III“ (HWT III)

Präambel

Die Innovationsstiftung Schleswig-Holstein (ISH) setzt ihr Förderprogramm zur Unterstützung des Technologietransfers aus den Hochschulen in die Wirtschaft fort. Aus diesem Programm, das für die Jahre 2010 bis 2012 mit insgesamt 2,4 Mio. Euro aufgelegt wird, können Projekte der angewandten Forschung und Entwicklung und der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft gefördert werden. Die Projekte müssen in Kooperation mit Unternehmen der Region durchgeführt werden und setzen eine finanzielle Beteiligung der Wirtschaft voraus.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die ISH setzt für vorerst drei Jahre ihr Förderprogramm „Hochschule – Wirtschaft – Transfer“ in der dritten Förderphase fort. Aus diesem mit insgesamt 2,4 Mio. Euro dotierten Programm können an den schleswig-holsteinischen Hochschulen anfallende Kosten für Kooperationsprojekte mit Unternehmen der Region gefördert werden. Das Programm läuft von 2010 bis 2012. Die Fördermittel sind bis spätestens 31.12.2014 zu verwenden.
- 1.2 Die ISH gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie der ISH, nach Maßgabe dieser Ausschreibung sowie nach den Verwaltungsvorschriften nach §44 LHO. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die ISH entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens anhand eines Juryvotums.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Mit diesem Programm sollen Projekte schleswig-holsteinischer Hochschulen gefördert werden, die sich mit für die Wirtschaft des Landes relevanten wissenschaftlich-technischen Fragestellungen befassen und in Kooperation mit Unternehmen aus Schleswig-Holstein oder Hamburg (Metropolregion) durchgeführt werden.
- 2.2 Die Projekte können eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten haben und müssen bis 31.12.2014 abgeschlossen werden.
- 2.3 Das Programm richtet sich an Mitglieder der Hochschulen, die in dem beantragten Projekt mit einem Unternehmen kooperieren wollen. Es erfolgt keine Firmenförderung, keine Förderung der Entwicklung eines Produkts, keine Förderung von Auftragsforschung und keine Finanzierung von Ausgründungen. Fördermittel aus dem Programm HWT können nicht an die Kooperationsunternehmen weitergegeben werden.

3 Antragsteller und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren sowie sonstige mit selbständiger Forschung betraute Mitglieder der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulmitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des wissenschaftlichen Dienstes gem. § 13 (1) des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes). In begründeten Ausnahmefällen können auch im Auftrag einer Hochschule tätige Unternehmen mit Technologietransfer-Aufgaben Antragsteller sein.

- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Tätigkeitsschwerpunkt in außeruniversitären Forschungsinstituten (z. B. Leibniz-, Fraunhofer- oder Helmholtz Institute) oder in den Hochschulen angegliederten Einrichtungen (z. B. Universitätsklinikum Schleswig-Holstein) liegt.
- 3.3 Die Anträge bedürfen der Zustimmung der Hochschule und sind über das jeweilige Präsidium an die ISH zu richten.
- 3.4 Zuwendungsempfängerin ist die Hochschule.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mindestens 20% der an der Hochschule anfallenden Projektkosten sollen von dem kooperierenden Unternehmen aufgebracht werden. Wenn marktnahe Projektergebnisse zu erwarten sind und/oder die Partner bereits (insbesondere durch die ISH geförderte) Projekte gemeinsam durchgeführt haben, sind Firmenbeiträge von bis zu 50% an den Projektkosten der Hochschule angemessen.
- 4.2 Die geplante Zusammenarbeit ist bei der Antragstellung durch eine Kooperationserklärung des Unternehmens nachzuweisen.
- 4.3 Das kooperierende Unternehmen bzw. die im Rahmen des Projektes kooperierende Betriebsstätte soll seinen Sitz in Schleswig-Holstein oder Hamburg (Metropolregion) haben. Kooperationsunternehmen im Sinne der Programms HWT können alle privatwirtschaftlich tätigen Gesellschaften sein.
- 4.4 Die Rechte an Ergebnissen des Projektes liegen bei der Hochschule. Bei Verwertungen und Veröffentlichungen sind die Interessen des Kooperationspartners aus der Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Rechte an Ergebnissen, die nachweislich beim Kooperationsunternehmen entstanden sind, liegen beim Unternehmen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Projektkosten in der Hochschule (projektspezifische Personal-, Sach- und Investitionskosten, keine Grundausstattung der Hochschule) können aus dem Programm HWT mit bis zu 80% gefördert werden. Die geförderten Geräte gehen in das Eigentum der Hochschule über.
- 5.3 Für Fachhochschulen können Fördermittel für bis zu 6 SWS-Lehraufträge pro Semester bereitgestellt werden, wenn dem verantwortlichen wissenschaftlichen Leiter eines bewilligten Projekts als Ausgleich für den mit der Projektdurchführung verbundenen besonderen Zeitaufwand von der Hochschule eine Lehrdeputatsminderung bewilligt wird.
- 5.4 Der Gesamtbetrag der Förderung für Personal-, Sach- und Investitionsausgaben eines Projektes soll 120.000 Euro nicht überschreiten.
- 5.5 Mit dem Ziel, die Anzahl von Projektanträgen aus Fachhochschulen zu steigern, können Antragstellern für besondere Aufwendungen in der projektvorbereitenden Phase bis zu 10.000 € Fördermittel gewährt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Reisekosten zur Anbahnung von Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sowie Lehrauftragsmittel (als Ausgleich für Reduzierung der Lehrverpflichtung des Fachhochschulprofessors wegen der Vorbereitung eines Projektes einschließlich der Erstellung des Förderantrages).
- 5.6 Über die Höhe der Förderung entscheidet die ISH auf Basis eines Juryvotums.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Förderanträge sind schriftlich bei der ISH einzureichen unter Verwendung der auf <http://www.i-sh.de> veröffentlichten Muster. Vor Antragstellung empfiehlt sich eine Antragsberatung durch die ISH.
- 6.2 Anträge können zu folgenden Stichtagen bis jeweils 16.00 Uhr eingereicht werden:
- 1. November 2010,
 - 1. November 2011,
 - 1. November 2012.
- 6.3 Anträge aus Fachhochschulen für die Förderung von projektvorbereitenden Phasen (5.5) können jederzeit eingereicht werden.
- 6.4 Die Anträge sind zu richten an die
- Innovationsstiftung Schleswig-Holstein
Lorentzendamms 24
24103 Kiel
Tel.: 0431-9805800
Fax: 0431-9805888
<http://www.i-sh.de>
- 6.5 Der Antrag für ein HWT-Projekt soll Informationen enthalten zu
- Einschlägige Qualifikation und Erfahrungen der Antragstellerin oder des Antragstellers für das Projekt,
 - Name und Kurzbeschreibung des Unternehmens sowie eine Kooperationsvereinbarung für das Projekt,
 - Beschreibung des Projektes (Zielsetzung, Stand der Technik, Stand des Know-hows der Partner, wissenschaftlich-technologische Bewertung, betriebliche Innovationen und deren Bedeutung),
 - Projektlaufzeit, Arbeitsplan und überprüfbare Meilensteine,
 - Kosten und Finanzierungsplan nach Kalenderjahren und aufgliedert in Investitionen, Personalkosten und Sachkosten sowie Herkunft der Mittel,
 - Zusage des Unternehmens über die finanzielle Beteiligung an den Sach- und Personalkosten des Projektes,
 - Informationen über bestehende Beziehungen der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Unternehmen (gesellschaftsrechtliche Beteiligung, Beratungsverträge) und über bestehende wissenschaftlich-technische Kooperationen mit dem Unternehmen.
- 6.6 Beim formlosen Antrag aus Fachhochschulen auf Förderung einer projektvorbereitenden Phase (5.5) ist eine Antragsskizze für das im Anschluss geplante HWT-Projekt einzureichen.

7 Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

- 7.1 Die Anträge für HWT-Projekte werden in einer Jury vergleichend bewertet, in der neben Vertreterinnen und Vertretern der Innovationsstiftung und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mehrheitlich sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vertreten sind. Die Jury kann fachlich-gutachterliche Stellungnahmen von externen Sachverständigen einholen.

- 7.2 Die Mitglieder der Jury sind gehalten, die Anträge nur zum Zweck der Begutachtung zu verwenden, Dritten keine Einsicht zu gewähren und die Antragsinhalte vertraulich zu behandeln.
- 7.3 Die Jury empfiehlt der ISH die Förderung von Projekten. Auswahlkriterien sind insbesondere die fachlich-wissenschaftliche Qualität des geplanten Projektes, die Höhe der angestrebten Innovation sowie Art und Intensität der Kooperation zwischen dem Betrieb und der Antragstellerin oder dem Antragsteller.
- 7.4 Über die Förderung entscheidet die ISH auf Basis der Juryempfehlungen.
- 7.5 Die Verwendung der Förderung ist nachzuweisen. Die Abwicklung der Zuwendung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und § 117 a Landesverwaltungsgesetz.

8 Veröffentlichung

- 8.1 Die Projektleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Präsentationen und Veröffentlichungen zum Projekt und zu den Ergebnissen des Projektes auf die finanzielle Unterstützung durch die ISH hingewiesen wird.
- 8.2 Die ISH ist berechtigt, über die Empfänger der Förderung folgende Angaben bekannt zu geben:
- den Zuwendungsempfänger, den Namen des Projektleiters und den Namen des Kooperationspartners aus der Wirtschaft,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Förderung.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Block Stefan Brumm
Vorstand der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein (ISH)

Ansprechpartner:

Dr. Steffen Lüsse
Innovationsstiftung Schleswig-Holstein
Lorentzendam 24, 24103 Kiel
Tel.: 0431-9805840
Fax: 0431-9805888
Email: luesse@i-sh.de